



Informationsbroschüre

DAMIT ES VON ANFANG AN GUT WIRD!

Wichtige Informationen zum Anfang

Öffnungszeiten des Sekretariats

Montag – Freitag:

08:30 Uhr – 10:00 Uhr

11:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag:

14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Kontakt

Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb
Stadionstraße 22
72160 Horb a.N.



07451-907 2801



verwaltung@bs-horb.de



07451-907 2899



www.bs-horb.de

Die Informationsbroschüre steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

www.bs-horb.de/de/downloads

Hinweis

Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Inhalt

Wichtige Informationen zum Anfang	1
Öffnungszeiten des Sekretariats	1
Kontakt	1
Hinweis	1
Begrüßung durch den Schulleiter	4
Unser Leitbild	5
Aufgaben	5
Regeln	5
Ziele	5
Haus- und Schulordnung	5
Allgemeines Verhalten.....	5
Parken.....	6
Unterricht und Pausen.....	6
Läuteordnung:	6
Schulleitung und Verwaltung	6
Schule	7
Unterricht	7
Versäumnisse.....	7
Lehr- und Lernmittel.....	7
Leistungsermittlung, Zeugnisse	8
Handy in der Schule.....	8
Ergänzung zur Schulordnung	8
Belehrungen	9
Anwesenheitspflicht	9
Schülerausweis	9
Rauchen an der Schule – Ergänzung zur Hausordnung	9
Parken.....	10
Verwendung privater/nicht schuleigener Gerätschaften	11
Verhalten bei einem Notfall.....	11
Hinweise	11
Schülerzusatzversicherung	11
Schließfächer	11
Bei Problemen und Fragen	11
Verfahren bei Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern	12
Verfahren bei Krankheit.....	12

Verfahren bei Beurlaubung (in besonders begründeten Ausnahmefällen)	12
Ergänzung:	13
Verfahren zur Mitteilung einer Lernbehinderung oder beeinträchtigender Krankheit.....	13
§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	13
Schülerbeförderung.....	15
D-Ticket Jugend BW	15
Schülermonatskarten	16
Befreiung vom Eigenanteil bei 3 oder mehr Kindern	18
Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils	18
Datenschutz.....	19
GRUNDSÄTZLICHES ZUM DATENSCHUTZ.....	19
Rechtliche Grundsätze.....	19
WebUntis	19
Microsoft 365	20
Dauer der Speicherung.....	21
Datenlöschung.....	21
Auskünfte und Ansprechpartner	21
DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN.....	22
Datenschutzerklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Schulveranstaltungen.....	22
Speziell für die Veröffentlichung auf der Homepage.....	22
Datenschutzerklärung zur elektronischen Datenübermittlung an die Erziehungsberechtigten	22
Datenschutzerklärung zur elektronischen Datenübermittlung an den Ausbildungsbetrieb.....	23
Schulwochen- und Ferienplan	23
Verpflichtungserklärungen	23

Begrüßung durch den Schulleiter

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Schulleitung und das Lehrerkollegium heißen Sie bei uns an der Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schule Horb herzlich willkommen.

Die Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb bietet als Berufliche Schule eine sehr große Vielfalt an Schulabschlüssen. Wir ermöglichen unseren Schülern vom Hauptschulabschluss, der Mittleren Reife hin zur Fachhochschulreife und Abitur alle Abschlüsse, die in der Bevölkerung hinsichtlich des allgemeinbildenden Schulbereichs bekannt sind. Darüber hinaus stellen wir die schulische und fachtheoretische Ausbildungssäule einiger Ausbildungsberufe in den Berufsfeldern Gesundheit und Metalltechnik dar. Im Bereich der Pharmazie bilden wir in zwei Vollzeitjahren Schüler zum „Staatlich geprüften Pharmazeutisch-Technischen Assistenten“ aus. Im Bereich der Weiterbildung ermöglichen wir Facharbeitern aus Industriebereufen den Berufsabschluss eines Technikers oder Industriemeisters.

Als eine solche Bildungseinrichtung leisten wir für unsere Region einen wichtigen Beitrag im Hinblick auf Chancengleichheit in der Bildung, der kommunalen Infrastruktur des Landkreises und des Angebots eines wichtigen, nach Neigung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ausgelegten, an die Berufswelt angelehnten Bildungsangebots.

„Anwesenheit berechtigt zum Abschluss!“. Diese Aussage gilt in keiner Schule – auch in unserer nicht. Sie werden in den kommenden ein, zwei, drei Jahren sicher viel an Energie in Ihre Ausbildung und Ihren Unterricht investieren müssen. Disziplin und Wille werden von Ihnen benötigt, um den Abschluss erfolgreich zu gestalten. Hierbei wollen und werden wir Ihnen bestmöglich helfen, wenngleich wir als Lehrer auch die Leistungshürden entsprechend dem Bildungsniveau aufrechterhalten müssen. Sie werden aber auch offen sein müssen, für neue Bekanntschaften und Klassengemeinschaften, denn ohne ein gemeinsames Bewältigen des vor Ihnen liegenden Weges wird es nur schwerlich gehen.

Als meine Vision für unsere Schule habe ich ein Smiley vor Augen. Ein lächelndes Gesicht, das sowohl das Gesicht eines Lehrers als auch eines Schülers symbolisieren kann. Wie schön wäre es, wenn wir alle lächelnd in die Schule morgens gehen und nachmittags die Schule lächelnd verlassen. Wenn wir uns auf unsere Aufgaben freuen, weil wir diese bewältigen können oder überzeugt sind, dass wir diese bewältigen werden. Abends lächeln, weil wir einen Tag hinter uns wissen, an dem wir unsere Aufgaben gut gemacht haben und den Anforderungen gewachsen waren. Lächeln, weil wir Menschen getroffen haben, die mit uns und wir mit ihnen diesen Tag gemeinsam gewonnen haben.

Wir – als Kollegium dieser Schule – freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen und wünschen Ihnen einen guten Start und viel Erfolg in Ihrer Ausbildung.

Im Namen der ganzen Schule

Jochen Lindner
Schulleiter



Unser Leitbild

Als Schule handeln wir nach uns selbst gestellten Grundsätzen. Sie bilden das Fundament unseres täglichen Handelns.

Wir sind ein System bestehend aus Menschen unterschiedlicher Persönlichkeitsausprägungen mit Aufgaben und Absichten. Die nachfolgenden zehn Sätze unseres Leitbildes sollen uns und Ihnen ein „Polarstern“ sein, so dass wir gemeinsam stets ein sehr gutes Miteinander vor Augen haben können, selbst wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft vor Fehlern nicht gefeit sind.

Aufgaben

1. Die Schüler stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.
2. Unsere Schule bietet eine zukunftsweisende, fundierte und praxisorientierte Aus- und Weiterbildung.

Regeln

3. Die Zusammenarbeit mit Eltern und dualen Partnern ist uns wichtig.
4. Wir pflegen ein respektvolles Miteinander und gehen offen miteinander um.
5. Wir lassen Fehler zu und machen uns gegenseitig Mut bei Misserfolgen.
6. Wir lösen Konflikte im Gespräch.

Ziele

7. Wir überprüfen regelmäßig die Qualität unserer Arbeit und entwickeln sie weiter.
8. Wir sind offen für neue Inhalte und Formen des Lehrens und Lernens.
9. Wir schaffen optimale Rahmenbedingungen für unser Miteinander und unsere tägliche Arbeit.
10. Wir sorgen gemeinsam für ein Schulleben, in dem sich Schülerinnen und Schüler zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Menschen entwickeln können.

Haus- und Schulordnung

Unsere Schule ist eine Gemeinschaft, der Sie als Schüler angehören. Um den gesetzlichen Auftrag der Schule, Sie auf das Berufsleben vorzubereiten, erfüllen zu können, ist es notwendig, dass Sie die folgenden Anordnungen einhalten.

Diese Schulordnung ist eine Rahmenordnung, die nicht jeden möglicherweise auftretenden Fall regeln kann.

Allgemeines Verhalten

Im gesamten Schulbereich wird von jedem Schüler ein soziales Verhalten und gute Zusammenarbeit erwartet. Achten Sie auf Reinlichkeit und Ordnung. Helfen Sie mit, dass Räume und Einrichtungsgegenstände geschont werden. Abfälle gehören in die entsprechenden Abfallbehälter. Getränkebecher dürfen nicht mit in den Schulsaal genommen werden.

Auch die Sauberkeit der Toiletten ist ein Gradmesser für eine kultivierte Gemeinschaft. Wenn Sie im Schulhaus Verunreinigungen oder Beschädigungen feststellen, informieren Sie bitte den Hausmeister, einen Lehrer oder das Sekretariat. Mutwillige Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher wieder instandgesetzt.

Informationsbroschüre

Vermeiden Sie unnötigen Lärm und nehmen Sie Rücksicht auf den Unterricht anderer Mitschüler. Schülern, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ist das Rauchen während der großen Pause im ausgewiesenen Bereich gestattet. Zigarettenreste entsorgen Sie bitte in den dafür bereitgestellten Behältern. Im Schulgebäude ist das Rauchen nicht erlaubt.

Alkoholgenuss ist im Schulbereich grundsätzlich nicht erlaubt.

Für persönliche Gegenstände der Schüler haftet die Schule nicht. Geld und Wertsachen sollten die Schüler deshalb bei sich behalten, also auch beim Verlassen des Klassenzimmers in die Fachräume mitnehmen. Diebstähle sind sofort der Schulleitung zu melden.

Parken

Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Innenhofes ist Ihnen untersagt (weitere Informationen siehe „Belehrungen“).

Unterricht und Pausen

Zum Unterrichtsbeginn haben Sie pünktlich zu erscheinen. Zuvor ist der Aufenthalt nur im Pausenhof oder in den Pausenhallen erlaubt. Während der kleinen Pausen beim Unterrichtswechsel sollen Sie sich in den Unterrichtsräumen aufhalten und in den großen Pausen verlassen Sie grundsätzlich die Unterrichtsräume. Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen in den Pausenhallen oder auf dem Pausenhof. Ohne Genehmigung eines Lehrers dürfen Sie den Schulbereich nur in der Mittagspause und nach Unterrichtsschluss verlassen.

Bei Unterrichtsende räumen Sie bitte die Abfälle an Ihrem Sitzplatz weg.

Die Sitzanordnung und eine saubere Tafel sind von verlassenden Klasse wieder herzustellen.

Läuteordnung:

1. + 2. Stunde	07:50 Uhr	-	09:20 Uhr
Pause	09:20 Uhr	-	09:40 Uhr
3. + 4. Stunde	09:40 Uhr	-	11:10 Uhr
Pause	11:10 Uhr	-	11:20 Uhr
5. + 6. Stunde	11:20 Uhr	-	12:50 Uhr
Pause	12:50 Uhr	-	13:00 Uhr
7. + 8. Stunde	13:00 Uhr	-	14:30 Uhr
Pause	14:30 Uhr	-	14:40 Uhr
9. + 10. Stunde	14:40 Uhr	-	16:10 Uhr

Schulleitung und Verwaltung

Die Schulleitung organisiert den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach außen. Sie trägt die Hauptverantwortung für die Schule.

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus, deshalb ist seinen Anordnungen und den Weisungen seiner Beauftragten zu folgen.

Wenn Sie ein Anliegen haben, sollten Sie sich möglichst dem Klassenlehrer anvertrauen. Ist dieser nicht erreichbar, können Sie sich in wichtigen Fällen auch direkt an die Abteilungsleiter (nur in Ausnahmefällen an den SL) wenden.

Bescheinigungen, Anträge, beglaubigte Kopien usw. erhalten Sie im Sekretariat, wo Sie bitte auch Fundsachen abgeben (Bitte beachten Sie die „Öffnungszeiten des Sekretariats“)

Schule

Sie sind als Schüler verpflichtet, den Unterricht und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.

Bitte teilen Sie Ihrem gesetzlichen Vertreter und ggf. dem Betrieb Ihre Klassenbezeichnung, die Unterrichtszeiten, Ferientermine und den Namen des Klassenlehrers mit.

Treten bei Ihnen Änderungen wie Betriebs-, Wohnungswechsel oder Änderung der Telefonnummer auf, melden Sie dies umgehend im Sekretariat oder dem Klassenlehrer, damit Ihre Personalakten geändert werden können.

Die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses muss der **Schulleitung** mitgeteilt werden. Für die Beendigung der Berufsschulpflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. **Die Schulpflicht endet mit der Aushändigung eines Abschluss- oder Abgangszeugnisses.**

Die Schüler einer Klasse wählen zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Sie haben die Aufgabe, der Schule gegenüber Anregungen, Wünsche und Beschwerden vorzubringen und Ihre Klasse in der SMV zu vertreten. Die Verbindungslehrer stehen für vertrauliche Beratungen zu Ihrer Verfügung.

Unterricht

Wenn Ihr Fachlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend ist, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

Religion und Sport sind ordentliche Lehrfächer. Sollten Sie sich von diesen Fächern abmelden, geben Sie dem Schulleiter eine schriftliche begründete Abmeldung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung entscheidet über die Teilnahme an einem Ersatzunterricht (nähere Informationen beim Klassenlehrer).

Nach der Zulassung zu einem Wahlpflichtfach ist die Teilnahme daran Pflicht.

Versäumnisse

Bei voraussichtlich längerer Krankheitsdauer benachrichtigen Sie bitte die Schule noch in der ersten Krankheitswoche. Legen Sie bitte innerhalb von drei Fehltagen sofort eine schriftliche Begründung für Ihr Unterrichtsversäumnis vor. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nötig. Besteht ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis so muss auch die Kenntnis des Betriebs bescheinigt werden. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Sie sind verpflichtet, Ihren Betriebsurlaub während der Schulferien zu nehmen. Unentschuldigtes Fehlen kann in keinem Fall geduldet werden (genauer Ablauf entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Verfahren bei Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern“).

Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel sind teure Anschaffungen, aber notwendig, um den Unterrichtserfolg zu verbessern. Wir bitten um sachgemäße, schonende Behandlung. Bedienen Sie Lehrmittel (z.B. Maschinen, Geräte, Projektoren) nur nach eingehender Einweisung und Erlaubnis der Fachlehrer. Ihre Lernmittel (z.B. Bücher, Ordner, Schreibwaren) sollten stets vollständig vorhanden und funktionsfähig sein. Für geliehene Lernmittel sind Sie, bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter zu Ersatz verpflichtet, wenn sie beschädigt oder abhandengekommen sind.

Der zentrale Abgabetermin von Lernmitteln wird Ihnen rechtzeitig bekanntgegeben. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt nicht alle Lernmittel (Buch, Tablet...) abgeben können (aus welchen Gründen auch immer), stellt der letzte Schultag des Schuljahres die Frist zur Abgabe dar. Alle Lernmittel, die von Ihnen bis dahin nicht abgegeben wurden, werden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung kann später auch nicht mehr zurückgenommen werden.

Leistungsermittlung, Zeugnisse

Die Teilnahme an Klassenarbeiten ist Pflicht. Sie sind zur Ermittlung Ihrer Leistung und zur Kontrolle des Lernfortschritts notwendig.

Bei unentschuldigtem Fehlen, bei Leistungsverweigerung und bei Täuschungen kann die Note ungenügend erteilt werden.

Sie haben keinen Anspruch auf einen Nachtermin für versäumte Klassenarbeiten.

Dem Ausbildungsbetrieb gibt die Schule jederzeit Auskunft über die Leistungen der Schüler im Unterricht. Die gesetzlichen Vertreter der Schüler können hierüber ebenfalls informiert werden. Legen Sie das Zeugnis ihrem Ausbildungsbetrieb und Ihrem Erziehungsberechtigten vor. Wenn Sie Ihre Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten Sie ein Abschlusszeugnis. Wenn nicht, ein Abgangszeugnis.

Handy in der Schule

Das Benutzen von elektronischen Geräten aller Art ist in den Klassenräumen grundsätzlich verboten. Es bleibt jedoch der zuständigen Lehrperson überlassen, dieses Verbot aus unterrichtlichen Zwecken auszusetzen. Im Schulgebäude oder im Pausenhof ist die Nutzung der Geräte erlaubt, sofern sich niemand dadurch gestört fühlt. Das Laden der privaten Geräte – sofern diese nicht im Unterricht zu verwenden sind (z.B. Fachschulen) – soll zuhause erfolgen. Gleiches gilt für Akkus jeglicher Art.

Diese Haus- und Schulordnung wurde am 12. März 1984 von der Schulkonferenz genehmigt.

Ergänzung zur Schulordnung (lt. Beschluss der Schulkonferenz vom 03.05.2016)

Wenn ein Schüler den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule nicht Folge leistet, wird er für diesen Tag von der Schule verwiesen. Klassenarbeiten werden als unentschuldig gewertet. Zuvor versuchen die Mitarbeiter, gemäß des Leitbildes unserer Schule, den Konflikt im Gespräch zu lösen und den Schüler zu einem einsichtigen Handeln zu motivieren. Dem Schüler wird bei Nichtbefolgen der Anweisungen die Entscheidung freigestellt, ob er der Anweisung Folge leistet oder an diesem Tag die Schule verlassen will.

Dies gilt vorab als Schulversuch, lt. GLK vom 5. April 2016

Belehrungen

Belehrungen sind verpflichtende Aufforderungen. Dass jede Einzelperson diese für sich als gültig definiert oder als unwichtig, macht ein jedes Zusammenleben in der Schule unmöglich. Bitte richten Sie sich nach diesen Belehrungen im Sinne einer harmonischen Schulgemeinschaft.

Anwesenheitspflicht

Überall, wo viele Menschen zusammenleben und –arbeiten, benötigt man gewisse „Spielregeln“. Für unsere Schule finden Sie diese im Kapitel „Haus- und Schulordnung“, welches Ihr Klassenlehrer mit Ihnen besprechen wird.

Ob Sie bei uns sind, weil Sie berufsschulpflichtig sind (Berufsfachschulen, Berufskollegs, Technisches Gymnasium) oder weil Sie unsere Schule freiwillig besuchen, für Sie alle gilt die Teilnahmepflicht nach §72 (4) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Schulbesuchsverordnung).

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (Ausbilder) zur Entschuldigung verpflichtet.

(Weitere Informationen im Kapitel: Verfahren bei Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler)

Folgen bei unentschuldigtem Fehlen: Der Unterricht muss nachgeholt werden, es werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Wenn während der unentschuldigten Versäumniszeit in der Klasse Maßnahmen zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeit, Test u.ä.) durchgeführt wurden, so erhält der unentschuldig fehlende Schüler die Note „ungenügend“. Der Begriff „unentschuldig“ schließt schuldhafte Fristversäumnisse und sonstige Nichtanerkennungsgründe ein.

Anmerkung: Der kursiv gedruckte Text entspricht der amtlichen Schulbesuchsverordnung.

Die Ferien und die unterrichtsfreien Tage finden Sie im Kapitel „Schulwochen- und Ferienplan“. Auch auf unserer Homepage (www.bs-horb.de/downloads) finden Sie diese Termine als Download unter „Formulare & sonstige Dokumente“. Bitte beachten Sie dies bei der Urlaubsplanung. Beurlaubungen vor Ferienbeginn und nach Ferienende sind nicht möglich.

Schülerschein

Sie erhalten alle zu Beginn des Schuljahres einen Schülerschein. Sie müssen sich zu jedem Zeitpunkt, während Ihres Aufenthalts an der Schule ausweisen können.

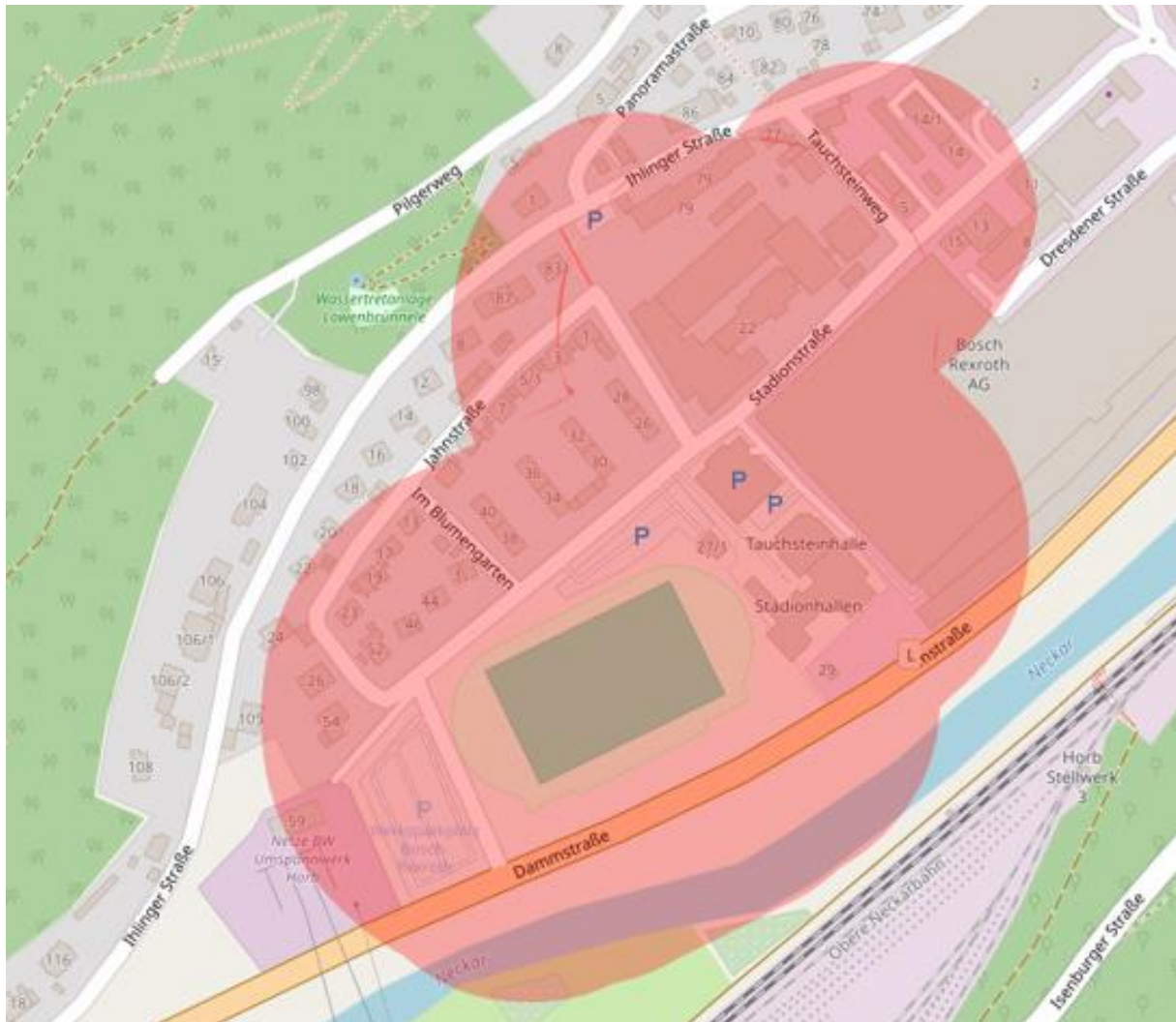
Rauchen an der Schule – Ergänzung zur Hausordnung

Die Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb a.N. ist mittlerweile eine rauchfreie Schule. Dies hat sich bewährt. Außerhalb der Schule ist das Rauchen in der Öffentlichkeit in nachbarschaftlichem guten Miteinander möglich. Hierzu ist folgendes zu beachten: Die Grenzen des Schulgeländes sind mit einer weißen Linie gekennzeichnet.

Informationsbroschüre

Unter 18-jährige dürfen diese Grenzen außerhalb der Mittagspause nicht verlassen (Stundenplan beachten) werden. Daher können nur die volljährigen SchülerInnen rauchen, indem Sie sich der Aufsichtspflicht der Schule „entziehen“ und außerhalb der weißen Linie rauchen. Die von der Schule zur Verfügung gestellten Aschenbecher sind zu verwenden.

Der Konsum von Cannabis in jeglicher Form ist im Umfeld (roter Bereich) der Schule verboten. Beachten Sie hierzu auch die Karte:



Parken

Parkplätze für motorisierte Schülerinnen und Schüler stehen in begrenzter Anzahl im Parkhaus und neben dem Parkhaus (Richtung Turnhalle) zur Verfügung. Nach 9:35 Uhr ist es den Schülern erlaubt, auf den Lehrerparkplätzen zu parken (der Schulleiterparkplatz ist freizuhalten).

Für Motorräder steht ein separater Parkraum im überdachten Parkplatz zur Verfügung. Ihr Motorrad sollte nur dort geparkt werden. Bitte parken Sie nicht in den Fahrgassen! Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gebührenpflichtige Verwarnung und Entzug der Parkerlaubnis! Dies gilt auch für Missbrauch des Parkausweises.

Verwendung privater/nicht schuleigener Gerätschaften

Das Einbringen von privaten/nicht schuleigenen Geräten in das Schulgebäude stellt für alle Personen der Schule eine teils lebensbedrohliche Gefährdung dar. Von Seiten des Schulträgers ist es somit verboten, private elektrische Geräte wie z.B. Netzteile, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Radiatoren, Heizluftgebläse, Handy, Rechner, Akkus jeglicher Art ohne ausdrückliche Genehmigung des Schulleiters an das elektrische Versorgungsnetz anzuschließen (auch E-Bike - Akkus). Ausgenommen sind Gerätschaften, die in den sog. „Tablet-Klassen“ incl. Fachschulklassen benötigt (z.B. Netzteil) werden. (generell sind Laptops und Tablets im voll geladenen Zustand morgens in die Schule mitzubringen).

Unzulässige, unrechtmäßig aufgestellte oder angeschlossene Geräte werden ohne Rückfrage im Rahmen von sporadischen Gebäudebegehungen entfernt.

Auch das Mitbringen von defekten Geräten ist nicht gestattet. Beispiel: defekter Akku im Handy oder Tablet/Laptop. Hierdurch können ebenfalls Brände ausgelöst werden.

Verhalten bei einem Notfall

Das Verhalten im Falle einer Notlage wird Ihnen durch den Klassenlehrer erklärt. Zu Beginn des Schuljahres finden auch Feueralarme statt.

Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, ihre persönlichen Rahmenbedingungen einfacher zu organisieren.

Schülerzusatzversicherung

Die sogenannte Schülerzusatzversicherung (Haftpflicht) für 1,- € übernimmt dankenswerterweise der Schulträger. Darüber hinaus versichert die Schule die privaten PKWs innerhalb von außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Auch Praktika, welche in der Prüfungsverordnung ggf. vorgegeben sind, sind über diese Versicherung haftpflichtversichert. Alle weiteren Praktika sind privat hinsichtlich der Haftpflicht abzusichern. Personenschäden bei Schülern werden auf jeden Fall von der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) abgedeckt.

Schüler einer Tabletklasse leisten 5, € pro Schuljahr für die Geräteversicherung.

Schließfächer

Für die folgenden Vollzeitschularten halten wir Schließfächer vor, welche Sie eigenständig über den Link: www.astradirect.de online mieten können: 1BFAV, 2BFS, 2BKPD und TG.

Bei Problemen und Fragen

Ab und zu tauchen Probleme und Fragen auf. In solchen Fällen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Fachlehrer, dann an Ihren Klassenlehrer. Weitere Ansprechpartner sind die Verbindungslehrer. Sollte Ihnen auch hier nicht weitergeholfen werden, wenden Sie sich an den Abteilungsleiter oder Frau Sacherer von der Schulsozialarbeit oder an den Beratungslehrer. Um klare und faire Kommunikationsstrukturen aufrechterhalten zu können, sollten Sie sich nur in Ausnahmefällen an die Schulleitung (Schulleiter, stellv. Schulleiter) wenden.

Verfahren bei Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern

Verfahren bei Krankheit

Grundsätzlich ist jeder Fehltag (gültig ab 1 Stunde fehlen vom Unterricht) schriftlich zu entschuldigen.

Hierzu ist zwingend das Entschuldigungsformular von unserer Homepage zu verwenden: www.bs-horb.de/downloads ☞ Formulare & sonstige Dokumente

Bei Nichtvolljährigkeit - Unterschrift des Erziehungsberechtigten! Eine telefonische Entschuldigung wird nur als Information gewertet.

Für die BS-Metall und das 3BKM gelten gesonderte Regelungen. Eine Entschuldigung erfolgt immer per E-Mail an den Klassenlehrer, wobei der Ausbildungsbetrieb eine Kopie dieser Email erhält. Das genauere Verfahren wird vom Klassenlehrer erklärt.

SCHRITT 1: TELEFONANRUF:

- Wo?** Sekretariat, Tel.: 07451-907 2801
- WANN?** Am ersten Fehltag, 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr, mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit

SCHRITT 2: SCHRIFTLICHE ENTSCULDIGUNG (WIRD IMMER BENÖTIGT):

- WIE ?** immer mit dem Entschuldigungsformular!
- BIS WANN?** Die schriftliche Entschuldigung muss am dritten Tag in der Schule vorliegen / gilt auch bei Postweg.

ACHTUNG! **BEI EINER ABWESENHEIT VON MEHR ALS ZWEI TAGEN ODER EINER LEISTUNGSFESTSTELLUNG/PRÜFUNG:** Schriftliche Entschuldigung (Entschuldigungsformular siehe Website) und eine ärztliche Bescheinigung (eingeklebt).

Bei Prüfungen muss die ärztliche Bescheinigung am Tag der Prüfung ausgestellt sein und umgehend in der Schule eingereicht werden.

Ein Nichtbefolgen der Entschuldigungspflicht kann sich im Zeugnis im Bereich „Bemerkungen“ bzw. „Verhalten“ niederschlagen.

Liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, so sind Leistungsfeststellungen während der Fehlzeit grundsätzlich mit der Note „6“ (ungenügend) zu werten. Der Fachlehrer entscheidet, ob die Leistungsfeststellung nachgeholt werden darf.

Erfolgt der Anruf und die schriftliche Entschuldigung rechtzeitig, liegt es im Ermessen des Fachlehrers, die Klassenarbeit nachschreiben zu lassen.

Verfahren bei Beurlaubung (in besonders begründeten Ausnahmefällen)

Grundsätzlich sind sämtliche Termine außerhalb der Schulzeit zu legen. Dies gilt auch für Arbeitsamtstermin, Arzttermin, Vorstellungsgespräch, Konsulatsbesuch, usw.

Eine Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen kann in begründeten Ausnahmefällen der Klassenlehrer genehmigen. Bei einer Beurlaubung von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen muss der Schulleiter die Beurlaubung genehmigen. Hierzu muss der Schüler einen Antrag vorlegen. Dieser Antrag ist im Sekretariat zu erhalten.

Ergänzung:

Es ist dem Schulleiter nicht erlaubt, frühzeitig Schüler in die Ferien zu entlassen, weil sich somit z.B. die Reise günstiger darstellt. Auch sind Reisen zu Familienzusammenkünften mit dem Unterrichtsplan abzustimmen.

Verfahren zur Mitteilung einer Lernbehinderung oder beeinträchtigender Krankheit

Krankheiten, die beschulungsrelevant sind oder einen gewissen Einschränkungsgrad aufweisen und einen Nachteilsausgleich nach sich ziehen könnten, müssen zu Beginn des Schuljahres, bzw. umgehend nach erster, bestätigter Diagnose angezeigt werden.

Über einen dann zu gewährenden Nachteilsausgleich muss die Klassenkonferenz zeitnah eine Entscheidung treffen.

Später angezeigte Notwendigkeiten (speziell vor Abschlussprüfungen oder Zeugnissen) bzgl. eines Nachteilsausgleichs sind nur durch ärztliche Darlegungen, hinsichtlich eines in direkt zurückliegender Vergangenheit erstmaligen Erscheinens der Beeinträchtigung, beantragbar. Anträge des Nachteilsausgleiches können grundsätzlich erst mit dem Tag der Einreichung berücksichtigt werden.

Weiterhin sind Krankheiten (auch in geringem Ausmaß) wie z.B. Epilepsie, Autismus usw. vorab anzuzeigen, damit das Lehrpersonal sich diskret, aber gut darauf einstellen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

aktuelle Übersicht: www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

2. Bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelb-sucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie einer ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen und Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d. h. eine Schule gehen dürfen.

Informationsbroschüre

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschafts-einrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schülerbeförderung

Information zu den verschiedenen Fahrkartenmöglichkeiten (Schülermonatskarten oder D-Ticket Jugend BW

D-Ticket Jugend BW

Seit 01.03.2023 gibt es die Möglichkeit, das landesweite D-Ticket Jugend BW (30,42 € im Monat) zu erwerben.

WER KANN DAS LANDESWEITE D-TICKET JUGEND BW ERWERBEN?

- alle Schülerinnen und Schüler
- Jugendliche bis 21 Jahre
- Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 27 Jahre (Vorlage Ausbildungs-/Studi/FSJ-Ausweis)

WO IST DAS TICKET GÜLTIG?

- ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Bereich der vgf-Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt
- in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in ganz Deutschland

FORM

- Handyticket (E-Mail Adresse erforderlich). In geprüften Einzelfällen besteht weiterhin die Möglichkeit das D-Ticket Jugend BW in Kartenform auszustellen, hierfür wenden Sie sich bitte nach Bestellung per E-Mail an: mail@vgf-info.de

BEANTRAGUNG

Die Bestellung erfolgt digital über die Website der vgf-Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Freudenstadt über folgenden Link: <https://www.vgfinfo.de/landesweites-jugendticket>.

KOSTEN

Das D-Ticket Jugend BW ist ein personenbezogenes Jahresabo für 365 € im Jahr mit einer monatlichen Abbuchung à 30,42 €. Die Abbuchung erfolgt durch die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH.

Bei Verlust der Fahrkarte (Papierformat) beträgt die Bearbeitungsgebühr je verlorener Monat 5,00 €.

Bei verlorener Stammkarte sind ebenfalls 5,00 € zu entrichten. Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen. Einzelfahrscheine sind zu lösen, bis Ersatzfahrkarten zugesandt wurden (Ausstellung von gelben Scheinen ist nicht möglich).

Weitere Informationen hierzu finden Sie ebenfalls unter www.vgf-info.de/landesweites-jugendticket oder telefonisch bei der vgf unter 07443/247-340.

Schülermonatskarten

Klassische Schülermonatskarten sind weiterhin erhältlich. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass bei einer Beförderung ab 2 Zonen Reichweite im Verkehrsverbund des Landkreises Freudenstadt das D-Ticket Jugend BW mit monatlich 30,42 € die günstigste Alternative ist.

WO IST DAS TICKET GÜLTIG?

- ganztägig für die aufgedruckte Strecke
- ab 09.00 Uhr in allen Linien im gesamten Gebiet der Verkehrsgemeinschaft Freudenstadt Landkreis Freudenstadt (vgf)
- ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Freizeitverkehr des Landkreises Freudenstadt
- ganztägig während der landeseinheitlichen Schulferien im vgf Gebiet (nicht an beweglichen Ferientagen)

EINZUG DER EIGENANTEILE ERFOLGT ÜBER DIE VERKEHRSUNTERNEHMEN, PRIVATE OMNIBUSUNTERNEHMER GMBH (POG) ODER SÜDWESTBUS (RVS)

Die o.g. Verkehrsunternehmen sind vom Schulträger beauftragt, den Einzug der Eigenanteile an den Schulen durchzuführen. Die Verkehrsunternehmen (POG / RVS) haben hierfür, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Freudenstadt, ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Schülermonatskarten und zum Einzug der Eigenanteile entwickelt. Die Eigenanteilszahlungen erfolgen monatlich im bequemen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

BEANTRAGUNG

Bitte füllen Sie den Antrag auf Ausstellung einer Schüler-Monatskarte aus. Sofern Ihr Kind eigenanteilspflichtig ist (vgl. Rückseite), füllen Sie bitte auch den unteren Abschnitt des Formulars aus (SEPA-Lastschriftmandat). Bitte unterschreiben Sie den Antrag in jedem Fall, auch wenn Sie kein SEPA-Mandat ausfüllen (nicht unterschriebene Anträge dürfen aus Datenschutzgründen nicht bearbeitet werden).

Geben Sie bitte das Formular bis spätestens 10. des Monats für den Folgemonat beim Schulsekretariat ab. Der/die Schüler/in erhält je nach Beantragung entweder zum Schuljahresbeginn für das erste Schulhalbjahr oder zum nächstfolgenden Monat seine Monatsfahrkarten.

Die Eigenanteile berechnen sich ab 01.01.2024 wie folgt:

- 1 Zone: 29,00 € (maximaler Eigenanteil Grundschüler/innen SMK)
- 2 Zonen: 36,50 €
- 3 Zonen: 43,50 €
- 4 Zonen: 54,50 €
- 5 Zonen: 63,50 €
- 6 Zonen: 72,50 €

Der Eigenanteil für den Monat August entfällt.

Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren entrichten ab 01.01.2024 einen Eigenanteil in Höhe von 25,00 € (Schüler, die ausschließlich mit dem Taxi von und zur Schule befördert werden, benötigen hierfür keine Schülermonatskarte. Der Eigenanteil für diese Beförderung wird vom Landratsamt per Rechnung erhoben).

Den aktuellen Zonenplan finden Sie unter folgendem Link: www.vgf-info.de/fahrplaene-und-tarife

Schüler, die in einem Monat den Bus/die Bahn nicht benutzen wollen, geben spätestens am letzten Schultag des vorherigen Monats, bzw. dem aufgedruckten Rückgabetermin die Monatskarte für den betroffenen Monat beim Sekretariat zurück. Das Sekretariat leitet die zurückgegebene Monatskarte an das betreffende Verkehrsunternehmen weiter.

Es erfolgt kein Einzug des Eigenanteils.

Bei Verlust der Fahrkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr je verlorenem Monat 5,00 €. Bei verlorener Stammkarte ist ebenfalls 5,00 € zu entrichten. Die Gebühren werden vom bekannten Konto eingezogen. Ersatzfahrkarten müssen im Sekretariat der Schule beantragt werden. (Ausstellung von gelben Scheinen ist möglich)

WEITERE HINWEISE:

Falls der Einzug von der Bank nicht ausgeführt wird (zum Beispiel bei Löschung des Kontos, falscher Kontonummer, fehlende Kontodeckung) entsteht eine Rücklastschrift. Die dadurch tatsächlich anfallenden Bankgebühren (Höhe unterschiedlich je nach Kreditinstitut) zzgl. Bearbeitungsgebühren laut den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der vgf, in Höhe von 3,50 €, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt, sofern ein Eigenverschulden vorliegt. Wenn das angegebene Konto ein weiteres Mal die erforderliche Deckung nicht aufweist und insgesamt zwei Monate offen sind, werden die Monatskarten eingezogen. Die Karten sind unverzüglich an das Schulsekretariat zurückzugeben.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Auskunftsstellen:

POG Private Omnibusunternehmer GmbH

Heiligenbronner Str. 2, 72178 Waldachtal

07443/247-342 Frau Fischer

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH

Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

0721/66050879 Frau Edelman

Für grundsätzliche Fragen:

Landratsamt Freudenstadt

07441/920-1741 Frau Umbrecht

Teilzeitschüler werden die Beförderungskosten zum Schulbesuch nur dann erstattet, wenn die Entfernung Wohnort-Schule mehr als 35 km beträgt. Für diesen Fall lassen sich vom Klassenlehrer oder dem Sekretariat beraten, wie Sie den Antrag auf Erstattung stellen.

Nach Ablauf der Bestellfrist kann eine Schülermonatskarte im Bus bzw. am Schalter / Automat gelöst werden und über den „Antrag auf Erstattung Fahrgeld Bus – Bahn“ mit dem Landratsamt abgerechnet werden. Der Antrag ist auf der Homepage des Landratsamtes FDS abrufbar (<https://www.kreis-fds.de/Startseite/Landratsamt/stabsstelle+mobilitaet+und+nachhaltigkeit.html> unter Formulare und Merkblätter) Gerne erhalten die SchülerInnen den Antrag auch im Sekretariat.

Achtung: Wer eine Förderung nach BAföG erhält, kann keine ermäßigten Schülermonatskarten erwerben, gegebenenfalls muss der Landkreiszuschuss zurückbezahlt werden.

Befreiung vom Eigenanteil bei 3 oder mehr Kindern

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Alle weiteren Kinder sind von der Entrichtung des Eigenanteils befreit.

Eine entsprechende Erklärung zur Befreiung des 3. Kindes erhalten Sie im Schulsekretariat. Die Erklärung ist bei der Schule abzugeben, welche das vom Eigenanteil befreite Kind besucht.

Die Erklärung über die Befreiung vom Eigenanteil muss jedes Schuljahr neu erfolgen.

Erlass bzw. Einzug des Eigenanteils

Gem. § 7 der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten kann der Schulträger auf Antrag in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

Beim Bezug der vorgenannten Leistungen können beim zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt für die Schülerbeförderung entsprechende Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Die Leistungen werden auf das Konto des Empfängers angewiesen.

Dementsprechend ist bei der Schule eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug des Eigenanteils vorzulegen. Der Einzug wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen monatlich vorgenommen.

Sollte ein Erlass rückwirkend bewilligt werden, ist über den Schulträger auf Antrag, welcher bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht sein muss, die Rückerstattung der bereits entrichteten Eigenanteile möglich.

Datenschutz

GRUNDSÄTZLICHES ZUM DATENSCHUTZ

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für die Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule (GHS).

Die GHS hat als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen, die an der Schule und von deren Mitarbeitern verarbeitet werden.

Rechtliche Grundsätze

Der Datenschutz an der GHS beruft sich auf folgende rechtliche Vorgaben:

- Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO)
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz BW (BDSG / LDSG)
- Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ (Az. 11-0557.0/44)
- Netzbrief (Az. 15-0551.0/34)
- Rechte der betroffenen Person
- Als betroffene Personen stehen ihnen folgende Rechte nach EU-DSGVO zu:
- Recht auf Auskunft (Art. 15)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen werden / Art. 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21)
- Datenerhebung und Speicherung

Gemäß EU-DSGVO Art. 5 Abs. 1c („Datenminimierung“) erheben wir von Ihnen nur die personenbezogenen Daten, die absolut für den Schulbetrieb notwendig sind. Dies sind neben den Daten auf dem Anmeldeformular Ihre schulischen Leistungsbewertungen.

WebUntis

Die GHS arbeitet mit digitalen Tagebüchern. Damit diese die Nutzung möglich ist, werden folgende Daten an den Auftragnehmer (Firma Untis GmbH, A-2000 Stöckerau) übermittelt.

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Klassenzugehörigkeit
- Datum Schuleintritt und Schulaustritt
- Foto für Sitzplan
- Benutzer-ID + Passwort

Die Übermittlung der Daten an die Firma Untis GmbH benötigt nach EU-DSGVO Art. 6 Abs. 1f keine Einwilligung. Die Firma Untis GmbH ist ISO 27001:2013 zertifiziert. Mit diesem Zertifikat wird bescheinigt, dass WebUntis alle Auflagen dieses weltweit anerkannten Standards für Informationssicherheit erfüllt.

Microsoft 365

Um die benötigte technische Infrastruktur für das Arbeiten mit digitalen Mittel praktikabel sicherzustellen und bereitzustellen, arbeiten wir mit der Firma Microsoft Deutschland GmbH (sog. Auftragnehmer) zusammen, mit der die Schule einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag abgeschlossen hat. Hierzu ist es notwendig personenbezogene Daten auf die Server der Firma Microsoft in EU Ländern (Irland, Niederlande) zu übermitteln.

Software

Wir verwenden im Unterricht „Microsoft 365 ProPlus für Schüler und Studenten“ (im folgenden M365 genannt). Dadurch ist es möglich, die aktuellen Office Version auf dem Tablet als auch auf Heimrechnern (max. 5 Stk.) zu installieren. Außerdem ermöglicht die Software eine Kommunikation und Kollaboration, durch Online-Speicher, Mail- und Chatprogramme.

Schutz der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen nach geltendem Recht vor unbefugtem Zugriff geschützt werden (vgl. insoweit Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union). Wir nehmen den Datenschutz ernst und möchten zusammen mit Ihnen Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahren.

Unsere Schule hat als Datenschutzbeauftragten Herrn Manfred Schmitz-Valkenberg bestellt. Sie können den Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@bs-horb.de erreichen.

Verarbeitung von Daten

Sämtliche für die Nutzung von M365 anfallenden Daten, insbesondere die persönlichen Daten, werden nur erhoben oder verarbeitet, wenn Sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklären.

Folgende Daten werden an den Auftragnehmer übermittelt und gespeichert, die erforderlich sind, um die Nutzung von M365 zu ermöglichen:

- Benutzername,
- Passwort
- Vorname / Nachname
- Klasse / Kurs
- Technische Log-Daten Daten (IP-Adresse, Uhrzeit der Logins)
- Um den Umfang von M365 nutzen zu können werden darüber hinaus folgende Daten an den Auftragnehmer übermittelt und gespeichert:
 - Unterrichtsmitschriebe (Onenote)
 - Mail- und Chatverläufe (Outlook, Windowsmail, Teams und Skype for Business)
 - eigenständig erstellte Dokumente, Videos etc.

Datensicherheit

Wir unterhalten angemessene und aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit Ihrer Daten und passen diese dem jeweiligen Stand der Technik an. Hierzu kooperieren wir mit der Firma Microsoft Deutschland GmbH, die in unserem Auftrag Ihre Daten verarbeitet. Im Rahmen des M365 Programms liegen Ihre Daten in EU-Rechenzentren der Firma Microsoft. Es ist vertraglich gesichert, dass Ihre Daten den EU Raum nicht verlassen und sie von Microsoft in keiner Weise ausgewertet oder gelesen werden können.

Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag enthält die EU-Datenschutzklauseln, der RZ-Betrieb von Microsoft ist nach den Datenschutzrichtlinien ISO 27018 zertifiziert, alle Daten sind maschinell verschlüsselt.

Die Produktlösungen der Firma Microsoft Deutschland GmbH werden regelmäßig von unabhängigen IT-Sicherheitsexperten überprüft und zertifiziert. Über Details können Sie sich unter folgendem Link näher informieren: <https://products.office.com/de-de/business/office-365-trust-center-privacy>

Die Nutzung von M365 ist unter der Maßgabe der Freiwilligkeit datenschutzrechtlich genehmigt. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten für das notwendige Konto bei M365 ist datenschutzrechtlich geprüft. Die Nutzung von M365 ist freiwillig.

Für den Fall, dass es aufgrund eines Verstoßes gegen zwingend zu beachtende Umgangsmaßgaben durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (z. B. durch die Weitergabe des Passworts) zu einem Datenmissbrauch durch Dritte kommt, wird etwaige Haftung durch die Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule Horb ausgeschlossen.

Dauer der Speicherung

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten auf den Servern des Auftragnehmers ausschließlich für die Dauer Ihrer Zugehörigkeit an der Gewerblichen und Hauswirtschaftlichen Schule Horb. Die Daten werden mit Schulaustritt mit einer Frist von 30 Tagen gelöscht.

Datenlöschung

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden gelöscht, sofern Sie nicht mehr für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist. Es gelten jedoch folgende Löschfristen, die Ihr Recht auf Löschung beschneiden:

- Schülerstammdaten, Abschluss- und Abgangszeugnisse – 50 Jahre nach Verlassen der Schule
- Klassen- und Tagebücher – 5 Jahre
- Einverständniserklärungen zur Veröffentlichung von Bildern auf der Homepage oder in Druckwerken – 5 Jahre
- Notenlisten und Klassenarbeiten – Ende des darauffolgenden Schuljahres
- Prüfungsunterlagen und -niederschriften – fünf Jahre nach Feststellung des Prüfungsergebnisses

Auskünfte und Ansprechpartner

Datenschutzbeauftragter der GHS ist Herr Manfred Schmitz-Valckenberg.

Bei ihm erhalten Sie Auskünfte über die eingesetzten Auftragsdatenverarbeiter, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Beschreibungen der Verfahren zum Umgang mit personenbezogenen Daten an der GHS.

DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN

Für einige Dienste, die die GHS anbietet, müssen wir Ihnen in verständlicher Form u.a. Art, Umfang, Zweck und Verwendung personenbezogener Daten darlegen (Datenschutzerklärung). Den Datenschutzerklärungen können Sie über das Unterschriftenformular „Verpflichtungserklärung“ jeweils einzeln zustimmen bzw. nicht zustimmen.

Für den Fall, dass es aufgrund eines Verstoßes gegen zwingend zu beachtende Umgangsmaßgaben durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (z. B. durch die Weitergabe des Passworts) zu einem Datenmissbrauch durch Dritte kommt, wird etwaige Haftung durch die GHS ausgeschlossen.

Datenschutzerklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Schulveranstaltungen

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos (i.d.R. über die Presse) zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Preisträger, Studienfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Infotag“ in Betracht.

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Zur Vereinfachung der Verfahren bitten wir die zur Fotografie anstehenden Personen Vorort zu entscheiden, ob sie auf dem Foto mit abgebildet sein wollen oder nicht.

Speziell für die Veröffentlichung auf der Homepage

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Datenschutzerklärung zur elektronischen Datenübermittlung an die Erziehungsberechtigten

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ dürfen wir Ihre Mailanfragen mit personenbezogenen Inhalten Ihres Kindes nur beantworten, wenn Sie uns hierfür die schriftliche Genehmigung erteilen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass E-Mails, welche die GHS verlassen, über das Internet übertragen werden. Vor diesem Hintergrund haben wir auf die Datensicherheit während der Übertragung und auf die Sicherheit der IT-Systeme des Empfängers keinen Einfluss.

Mit Ihrer Zustimmung erteilen Sie uns, den Lehrkräften und der Verwaltung der GHS, die Genehmigung, Ihnen Anfragen mit personenbezogenen Inhalten Ihres Kindes betreffend zu beantworten. Sollten Sie dem nicht zustimmen, werden wir versuchen, Sie telefonisch zu erreichen.

Die Genehmigung erlischt automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit Ihres Kindes. Danach dürfen wir keine Auskünfte mehr ohne die Genehmigung Ihres Kindes erteilen.

Datenschutzerklärung zur elektronischen Datenübermittlung an den Ausbildungsbetrieb

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ dürfen wir Ihre Daten nur an Ihren Ausbildungsbetrieb elektronisch übermitteln, wenn Sie uns hierfür die Genehmigung erteilen. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass wir ohne Ihre Zustimmung den Ausbildungsbetrieb weder über Ihre Fehlzeiten noch über Ihre schulischen Leistungen per E-Mail in Kenntnis setzen dürfen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass E-Mails, welche die GHS verlassen, über das Internet übertragen werden. Vor diesem Hintergrund haben wir auf die Datensicherheit während der Übertragung und auf die Sicherheit der IT-Systeme des Empfängers keinen Einfluss.

Mit Ihrer Zustimmung erteilen Sie uns, den Lehrkräften sowie der Verwaltung der GHS die Genehmigung, mit Ihrem Ausbildungsbetrieb auch per E-Mail-Kontakt aufnehmen zu dürfen und Daten betreffend Ihrer schulischen Belange zu übermitteln.

Schulwochen- und Ferienplan

Der Schulwochen- und Ferienplan steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

WWW.BS-HORB.DE/DOWNLOADS -> FORMULARE & SONSTIGE DOKUMENTE

Verpflichtungserklärungen

Siehe Verpflichtungserklärung